

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Vinzenz von Paul gGmbH
Region Göppingen
Oberhofenstraße 10
73033 Göppingen
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Göppingen
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Rupert-Mayer-Haus
Erzbergerstraße 4
73033 Göppingen
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Tagesgruppe

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom 01.10.2017 werden für das Leistungsangebot

Tagesgruppe

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

01.09.2020-31.08.2021

Entgelt für Regelleistungen:

146,79 € / pro BT

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 18,23 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten

Investitionsbetrag:

7,26 € / pro BT

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab

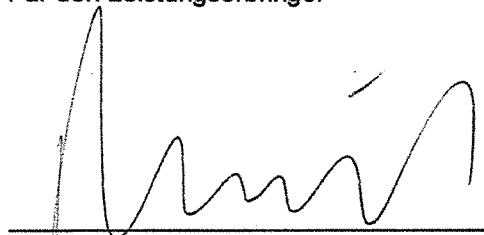
01.09.2020

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **31.08.2021**

Stuttgart, 30.08.2020

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer



örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landkreis Göppingen

Träger der Einrichtung



Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung